



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tiefenbach - FGS

vom 20.12.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren:

- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 33 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

| | | Jährlich | für 15 Jahre |
|----|---|----------|--------------|
| a) | eine Einzelgrabstätte | 45,00 € | 675,00 € |
| b) | eine Doppelgrabstätte | 60,00 € | 900,00 € |
| c) | eine Islamische Grabstätte | 45,00 € | 675,00 € |
| d) | eine Urnennische in der Urnenwand/Stele | 60,00 € | 900,00 € |
| e) | eine Urnenbaumgrabstätte | 45,00 € | 675,00 € |
| f) | eine Urnenerdgrabstätte | 45,00 € | 675,00 € |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühren erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren:

| | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Erwerb des Nutzungsrechts (einschließlich Graburkunde) | 30,00 € |
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechts | 20,00 € |
| c) | Umschreibung des Nutzungsrechts | 20,00 € |
| d) | Gestattung von Ausnahmen | 30,00 € |
| e) | Genehmigung einer Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche | 25,00 € |
| f) | Genehmigung eines Planes zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage; Erlaubnis Grabmalentfernung | 20,00 € |
| g) | Zulassung gewerblicher Tätigkeiten von Steinmetzen, Bildhauern und ähnlichem Gewerbe auf den gemeindlichen Friedhöfen | 20,00 € |
| h) | Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen, die im Zusammenhang mit Bestattungen anfallen (Bestatter) | 20,00 € - 100,00 € |
| i) | Benutzung Grabfeld ungeborenes Leben | 25,00 € |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2016 außer Kraft.

Tiefenbach, den 22.12.2022
Gemeinde Tiefenbach
In Vertretung

Braun, 2. Bürgermeister

